

## **Satzung des "Fördervereins Künstlerhaus"**

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein zur Rettung des ehemaligen Malz- und Gärkellers am Kloster Horb und seiner Nutzung als Künstlerhaus", kurz "Förderverein Künstlerhaus" genannt.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Horb einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Horb am Neckar.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

Zweck des Vereins ist, den ehemaligen Malz- und Gärkeller (Gebäude Wintergasse 1) im Ensemble mit dem ehemaligen Franziskanerinnenkloster zu erhalten, ihn zu sanieren und einer Nutzung als Künstlerhaus (Ateliers, Künstlerwohnungen, Akademie) zuzuführen.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO und verwendet seine Mittel ausschließlich für den in § 2 genannten steuerbegünstigten Zweck.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

#### § 4

##### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter,
3. durch Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand Einspruch erheben.

#### § 5

##### **Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln in Form von Zuschüssen, Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, außerdem durch unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei Bauarbeiten.

(2) Die Geldeinnahmen des Vereins werden bei der Stadtkasse Horb am Neckar eingezahlt. Die Stadtkasse erstellt eine Jahresrechnung, aus der die Einnahmen und deren Verwendung hervorgehen.

(3) Die Stadtkämmerei stellt allen Spendern des Vereins spätestens am Jahresende eine Spendenbescheinigung aus.

(4) Die Stadt erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## § 6

### **Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

(1) Vorsitzender der Mitgliederversammlung und dessen Stellvertreter sind der Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands,
2. Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
4. Beschlussfassung über vom Vorstand erarbeitete Vorschläge zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins (§ 2),
4. Wahl des Vorstands,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einberufen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der

Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung wird in den Tageszeitungen "Schwarzwälder Bote" und "Südwest Presse" (Ausgabe Horb) oder durch besonderes Schreiben bekanntgegeben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- 4 Beisitzern,
- einem von der Stadt Horb zu entsendenden Vertreter (siehe § 5 Abs. 2 bis 4).

(2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis das Ergebnis der Neuwahl feststeht.

§ 9

**Beschlussfassung**

Bei Beschlüssen (Abstimmungen und Wahlen) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 11

**Satzungsänderungen, Auflösungsbeschluss**

- (1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu den Beschlüssen nach Abs. 1 ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden erforderlich.

§ 12

**Auflösung**

- (1) Der Verein soll nach Verwirklichung seines Zwecks (§ 2) aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist ein noch nicht satzungsgemäß verwendetes Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Horb am Neckar, den 5. Februar 2004